

Rundschreiben R 316/2007

Mitgliedverbände der VKA

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2007
843-AF/Be

Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007); Auswirkungen auf die Entgeltumwandlung nach dem TV-EUmw/VKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben R 344/2006 vom 12. Oktober 2006 haben wir darüber informiert, dass im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) die Überführung der in der Zusatzversorgung zu entrichtenden Umlagen in die nachgelagerte Besteuerung und eine schrittweise Steuerfreiheit der Umlagezahlungen geplant sei. Dieses Vorhaben hat der Gesetzgeber mit dem JStG 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) durch die Einführung der neuen Nummer 56 in § 3 EStG (im Folgenden § 3 Nr. 56 EStG n. F.) umgesetzt. Die Neuregelung ist nach Art. 1 Nr. 43 JStG 2007 erstmals auf laufende Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die für einen nach dem 31. Dezember 2007 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden. Die Änderungen werden somit ab 1. Januar 2008 relevant.

Die schrittweise Steuerbefreiung der Umlagezahlungen für die Zusatzversorgung kann mittelbar Auswirkungen auf die Entgeltumwandlung und deren steuerrechtliche Behandlung sowie auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt haben.

Im Folgenden stellen wir die bisherige Rechtslage und die Rechtslage nach dem JStG 2007 zur Besteuerung von Umlagen in der Zusatzversorgung dar (I). Unter II. zeigen wir die mögliche Auswirkung auf die Entgeltumwandlung auf. Im weiteren werden die Rechtsfolgen für die Besteuerung des Einkommens (III) und die Auswirkungen auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt (IV) aufgezeigt. Abschließend schlagen wir Wege für den weiteren Umgang mit Entgeltumwandlungsvereinbarungen vor (V).

I. Darstellung der Rechtslage

1. Bisherige Rechtslage

Bislang waren Umlagebeiträge des Arbeitgebers, ohne dass zunächst Steuerfreibeträge in Abzug zu bringen waren, bis zu einer jährlichen Grenze von 1.073,76 Euro (vgl. § 16 Abs. 2 ATV-K/ATV i. V. m. § 40 b EStG) bzw. von 1.104,36 Euro im Abrechnungsverband West der VBL (vgl. § 16 Abs. 2; § 37 Abs. 2 ATV i. V. m. § 40 b EStG) vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern. Darüber hinausgehende Umlagebeiträge des Arbeitgebers waren stets vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern und erhöhten dessen Steuerbrutto.

Beispiel 1:

(Vereinfachte Darstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten des JStG 2007)

Der Arbeitgeber ist Mitglied bei einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse (ZVK). Die vom Arbeitgeber zu entrichtende Umlage beträgt 5,85 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt des Beschäftigten beträgt 20.000,00 Euro. Bei einem Umlagesatz von 5,85 v. H. beträgt die vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage 1.170,00 Euro im Jahr. Hiervon hatte der Arbeitgeber pauschal 1.073,76 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL - 1.104,36 Euro pauschal zu versteuern. Der darüber hinausgehende Umlagebeitrag war individuell zu versteuern. Ein vom Beschäftigten etwaig aufzubringender Eigenanteil an der Umlage war vom Beschäftigten ebenfalls individuell zu versteuern.

2. Rechtslage nach dem JStG 2007

§ 3 Nr. 56 EStG n. F. stellt Umlagezahlungen nunmehr teilweise steuerfrei:

Der durch das JStG 2007 neu eingeführte § 3 Nr. 56 EStG bewirkt, dass vor Anwendung der Pauschalversteuerung Umlagezahlungen bis zu ein Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei sind. Im Kalenderjahr 2007 wären das 630,00 Euro jährlich (Tarifgebiet West). Für das Tarifgebiet Ost gilt aus Vereinfachungsgründen zu Gunsten des Steuerpflichtigen derselbe Betrag (vgl. Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 17. November 2004 BStBl. I, S. 1065 zum Thema „steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung, Ziffer 173). Ab 1. Januar 2014 erhöht sich der Höchstsatz auf zwei Prozent, ab 1. Januar 2020 auf drei Prozent und ab 1. Januar 2025 auf vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Beispiel 2:

(Vereinfachte Darstellung der Rechtslage nach Inkrafttreten des JStG 2007)

In dem vorstehenden Beispielsfall 1 sind vom Umlagebeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 1.170,00 Euro zunächst der Steuerfreibetrag von 630,00 Euro in Abzug zu bringen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 540,00 Euro ist vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern.

Ein vom Beschäftigten etwaig aufzubringender Eigenanteil ist vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

Durch die gesetzliche Neuregelung muss der Arbeitgeber im vorliegenden Beispiel statt 1.073,76 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL - 1.104,36 Euro nur noch 540,00 Euro pauschal versteuern. Für den Arbeitnehmer entfällt in dem Beispiel ein individuell zu versteuernder Restbetrag auf die Umlagezahlungen des Arbeitgebers, weil die Höchstgrenze für die Pauschalbesteuerung infolge des Freibetrags nicht überschritten wird.

Unter die in § 3 Nr. 56 n. F. EStG genannten Zuwendungen fallen im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nur die Umlagen an Zusatzversorgungskassen (ZVK), die umlage- oder umlagefinanziert mit Zusatzbeitrag (mischfinanziert) sind. Für kapitalgedeckte ZVK des öffentlichen Dienstes gelten andere, hiervon abweichende steuerrechtliche Regelungen. **Von den folgenden Ausführungen sind daher nur Arbeitgeber betroffen, die Mitglied einer umlage- oder mischfinanzierten Zusatzversorgungseinrichtung sind.**

II. Auswirkung der Neuregelung auf die Entgeltumwandlung

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind bisher für die Entgeltumwandlung genutzte Entgeltbestandteile steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, mithin 2.520,00 Euro nicht übersteigen. An dieser Regelung ändert sich auch nach dem JStG 2007 nichts. Nach wie vor sind hiervon Entgeltbestandteile erfasst, die der Beschäftigte für eine Entgeltumwandlung nach dem TV-EUmw/VKA verwendet, soweit der Durchführungsweg der Pensionskasse oder des Pensionsfonds gewählt wird. **Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die über Direktzusagen oder Unterstützungskassen durchgeführt werden, sind hiervon nicht betroffen, da diese nicht nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert werden.**

In § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG n. F. ist nunmehr bestimmt, dass der steuerfreie Teil der Umlagezahlungen, also der Betrag von 630,00 Euro um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG steuerfreien Beträge (z.B. einer Entgeltumwandlung) zu mindern ist. Diese steuerfreien Entgeltbestandteile sind daher zukünftig auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. anzurechnen.

III. Auswirkungen auf die Besteuerung des Einkommens

1. Rein umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen

Beispiel 3:

(Vereinfachte Darstellung)

In dem vorstehenden Beispielfall 2 verwendet der Beschäftigte einen Betrag in Höhe von 600,00 Euro im Jahr zur Entgeltumwandlung. Die Entgeltumwandlung ist wie bisher nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Allerdings werden auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. von 630,00 Euro die für die Entgeltumwandlung ver-

wandten Entgeltbestandteile, hier 600,00 Euro, angerechnet. Auf den Umlagebetrag des Arbeitgebers in Höhe von 1.170,00 Euro sind nur noch 30,00 Euro an verbleibendem Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Betrag in Höhe von 1.140,00 Euro hat der Arbeitgeber 1.073,76 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL - 1.104,36 Euro pauschal zu versteuern. Die verbleibende Differenz von 66,24 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL - von 35,64 Euro ist vom Beschäftigten individuell zu versteuern. Ein vom Beschäftigten etwaig aufzubringender Eigenanteil ist vom Beschäftigten ebenfalls individuell zu versteuern.

Die Auswirkungen der Neuregelung (§ 3 Nr. 56 EStG n. F.) beim Zusammenreffen mit einer Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) sind damit abhängig vom jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Den Nachteilen für den Arbeitnehmer aus der individuellen Versteuerung eines Teiles der Arbeitgeberumlage stehen dabei aber stets die Vorteile der Entgeltumwandlung gegenüber.

Überschlägig lassen sich folgende Wertungen feststellen: Bei allen Jahresentgelten bis 18.000,00 Euro ergibt sich für den Arbeitnehmer aus einer Entgeltumwandlung von beispielsweise 600,00 Euro kein individuell zu versteuernder Betrag aus der Neuregelung des § 3 Nr. 56 EStG. Die Entgeltumwandlung bleibt uneingeschränkt vorteilhaft. Bei Einkommen zwischen 20.000,00 Euro und 29.000,00 Euro steigt der individuell zu versteuernde Betrag an. In der Summe bleibt die Entgeltumwandlung aber vorteilhaft. Erst ab einem Einkommen von 30.000,00 Euro bietet die Umwandlung von 600,00 Euro keinen Vorteil mehr.

2. Umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen mit Zusatzbeitrag (mischfinanzierte Zusatzversorgungskassen)

Bei umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen mit Zusatzbeitrag (mischfinanzierten ZVK) sind auch hier die Auswirkungen von der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, daneben aber auch von der Höhe des Zusatzbeitrages abhängig. Grundsätzlich ist eine Einzelbetrachtung erforderlich. Die nachfolgende Darstellung ist daher beispielhaft.

- a) Bei Arbeitgebern, die an umlagefinanzierte Zusatzversorgungseinrichtungen mit einem Arbeitgeber-Zusatzbeitrag im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens gebunden sind (z. B. ZVK der bayerischen Gemeinden, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), wird bereits der Arbeitgeberanteil des Zusatzbeitrages auf den steuerfreien Betrag des § 3 Nr. 56 EStG n.F. angerechnet, da dieser Arbeitgeberanteil auch unter die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge fällt. Eine Anrechnung nach § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG n.F. findet hier, unabhängig von einer Entgeltumwandlung, in der Höhe des Zusatzbeitrages ohnehin statt.

Beispiel 4:

Der Arbeitgeber ist Mitglied bei einer mischfinanzierten ZVK. Die vom Arbeitgeber zu entrichtende Umlage beträgt 5,85 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt des Beschäftigten

beträgt 20.000,00 Euro. Der vom Arbeitgeber zu entrichtende Zusatzbeitrag beträgt 1 v.H., also 200,00 Euro. Dieser Zusatzbeitrag ist steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG. Von der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage in Höhe von 1.170,00 Euro im Jahr sind nach § 3 Nr. 56 Satz 1 i. V. m. Satz 3 EStG n. F. statt 630,00 Euro nur 430,00 Euro steuerfrei, weil der Zusatzbeitrag in Höhe von 200,00 Euro angerechnet wird. Der verbleibende Umlagebeitrag ist pauschal zu versteuern.

Zusätzlich zur Anrechnung des Zusatzbeitrags erfolgt dann die Anrechnung des Entgeltumwandlungsbeiträge.

Beispiel 5:

Im oben genannten Beispiel 4 nutzt der Beschäftigte die Entgeltumwandlung in Höhe von 400,00 Euro. Die Beiträge sind steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG. Von der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage in Höhe von 1.170,00 Euro im Jahr sind nur noch 30,00 Euro steuerfrei, da 200,00 Euro Zusatzbeitrag und 400,00 Euro Entgeltumwandlungsbeiträge nach § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG n. F. anzurechnen sind. Vom verbleibenden Betrag hat der Arbeitgeber 1.073,76 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL - 1.104,36 Euro pauschal zu versteuern. Die verbleibende Differenz ist vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

- b) Bei Zusatzversorgungskassen, die einen **Arbeitnehmerbeitrag** zur Finanzierung des Zusatzbeitrages vorsehen (meist 2 v. H.), hat dieser Beitrag keine steuerrechtliche Auswirkung im Zusammenhang mit § 3 Nr. 56 n. F. und Nr. 63 EStG, da der Arbeitnehmerbeitrag zur ZVK nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen nicht unter § 3 Nr. 63 und auch nicht unter § 3 Nr. 56 EStG n. F. fällt. Die Auswirkungen einer Entgeltumwandlung sind daher hier genauso zu bewerten wie bei einer rein umlagefinanzierten ZVK.

IV. Auswirkungen auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt**1. Sozialversicherungspflichtigkeit der Umlagen**

Nach bisheriger Rechtslage sind pauschal versteuerte Umlagen mit einem Hinzurechnungsbeitrag nach Art. 1 Nr. 4 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) und individuell versteuerte Umlagen vollständig sozialversicherungspflichtig. Für die nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. steuerfreien Umlagebeiträge war die sozialversicherungsrechtliche Behandlung bislang unklar. Nach bekannt gewordenen Aussagen des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sollen die steuerfreien Umlagebeiträge nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. aber vollständig der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Beispiel 6:

In dem obigen Beispiel 2 wird vom Umlagebeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 1.170,00 Euro zunächst der Steuerfreibetrag von 630,00 Euro in Abzug gebracht. Dieser Steuerfreibetrag in Höhe von 630,00 Euro unterliegt vollständig der Sozialversicherungspflicht. Der verbleibende Betrag in Höhe von 540,00 Euro, der vom

Arbeitgeber pauschal zu versteuern ist, ist mit einem Hinzurechnungsbeitrag nach Art. 1 Nr. 4 Satz 3 SvEV zu versteuern.

Die Ansicht des BMAS hat zur Folge, dass bei Betreiben einer Entgeltumwandlung der zwar steuerfreie, aber sozialversicherungspflichtige Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. gesenkt wird. Damit wird die Höhe der sozialversicherungspflichtigen Beiträge verringert und wirkt sich für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit vorteilhaft aus.

Beispiel 7:

Im oben genannten Beispiel 6 nutzt der Beschäftigte einen Betrag in Höhe von 600,00 Euro im Jahr zur Entgeltumwandlung. Die Entgeltumwandlung ist wie bisher nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei. Auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 n. F. von 630,00 Euro werden die für die Entgeltumwandlung verwandten Entgeltbestandteile, hier 600,00 Euro, angerechnet. Auf den Umlagebetrag des Arbeitgebers in Höhe von 1.170,00 Euro sind daher nur noch 30,00 Euro an verbleibendem Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. in Abzug zu bringen. Diese 30,00 Euro unterliegen vollständig der Sozialversicherungspflicht. Vom verbleibenden Betrag in Höhe von 1.140,00 Euro hat der Arbeitgeber 1.073,76 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL - 1.104,36 Euro pauschal zu versteuern. Dieser Betrag ist mit einem Hinzurechnungsbeitrag nach Art. 1 Nr. 4 Satz 3 SvEV sozialversicherungspflichtig. Die verbleibende Differenz von 66,24 Euro bzw. - im Abrechnungsverband West der VBL von 35,64 Euro ist vom Beschäftigten individuell zu versteuern und unterliegt wiederum vollständig der Sozialversicherungspflicht.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Umlagebeiträge wird voraussichtlich am 4. Oktober 2007 von den Spitzenverbänden der Sozialversicherer erörtert werden, nachdem sie bisher eine vom BMAS abweichende Auffassung vertreten haben. Über die Thematik werden wir mit gesondertem Rundschreiben informieren.

2. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zur Entgeltumwandlung

Die Befreiung der Beiträge zur Entgeltumwandlung von der Sozialversicherungspflicht bleibt über das Jahr 2008 hinaus weiterhin bestehen (vgl. unser Rundschreiben R 249/2007 vom 17. August 2007).

V. Weiteres Vorgehen**1. Information der Beschäftigten**

Da für die Entgeltumwandlung u. a. stets damit geworben worden ist, dass die für die Entgeltumwandlung genutzten Entgeltbestandteile steuerfrei sind,

könnte sich aus den unter III. aufgezeigten Folgen die Pflicht des Arbeitgebers ergeben, seine Beschäftigten insbesondere auf die aufgezeigten steuerrechtlichen Auswirkungen hinzuweisen. Dies gilt in besonderer Weise, wenn Beschäftigte erstmals nach Inkrafttreten des JStG 2007 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Wir haben daher ein Musterschreiben zur Unterrichtung der Beschäftigten als **Anlage** beigefügt. Mit den maßgeblichen nach § 6 TV-EUmw/VKA zugelassenen Anbietern der Entgeltumwandlung (kommunale ZVK, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Zusatzversorgungskassen - AKA -, VBL, Versorgungsträger der Sparkassen-Finanzgruppe, GVV) ist dieses Verfahren abgestimmt. Diese Anbieter haben zugesichert, die Beschäftigten auf deren Nachfrage hin über die neue Rechtslage umfassend zu informieren.

Im Rahmen entsprechender Informationsgespräche dürfte das weitere Vorgehen zu bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen besonderen Raum einnehmen. Insoweit weisen wir darauf hin, dass die Entgeltumwandlung in vielen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2007 weiterhin sinnvoll und vorteilhaft ist und bei der Entscheidung über bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen neben den finanziellen Auswirkungen auch qualitative Merkmale berücksichtigt werden müssen z.B. ein derzeit bestehender Schutz bei Invalidität, die Möglichkeit der Fortführung von Verträgen nach Ausscheiden und die Höhe des Garantiezinses der abgeschlossenen Versicherung sowie die Auswirkungen für die Arbeitgeber. Weiter dürfte die - teilweise nur geringe - Höhe der Auswirkungen nicht unabhängig vom Aufwand des Arbeitgebers für Änderungen/Umstellungen der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen und ggf. die Einrichtung von Alternativlösungen betrachtet werden.

Soweit Arbeitgeber die Entgeltumwandlung nach § 6 Satz 3 TV-EUmw/VKA mit einem anderen durch landesbezirklichen Tarifvertrag zugelassenen Anbieter betreiben, empfehlen wir, mit diesen Anbietern ein entsprechendes Verfahren abzustimmen.

Wir raten jedoch dringend davon ab, eine eigene Beratung der Beschäftigten vorzunehmen, da dies nach ständiger Rechtsprechung zu Haftungsrisiken des Arbeitgebers führen kann.

2. Ergänzende Hinweise

- a) Neben der Entgeltumwandlung durch Pensionsfonds oder Pensionskassen bestehen nach wie vor andere Durchführungswege. Darüber hinaus stehen dem Arbeitnehmer auch andere Möglichkeiten der Altersvorsorge zur Verfügung (z.B. Riesterrente). Die Vor- und Nachteile für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer sind jeweils individuell zu beurteilen. In die Überlegungen sollte aber neben den steuerrechtlichen Aspekten auch sozialversicherungsrechtliche und für den Arbeitgeber haftungsrechtliche Aspekte einbezogen werden.

- b) Das oben, unter I.2., genannte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum Thema „steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung“ wird derzeit aktualisiert. Eine Schlussfassung dieses Erläuterungsschreibens ist frühestens im November diesen Jahres zu erwarten. Soweit sich aus den aktualisierten Hinweisen des BMF ergänzende Gesichtspunkte ergeben, werden wir Sie hierüber unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Matiaske
Geschäftsführer

Anlage